



## I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.003.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.590.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.597.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.697.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	1.220.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	2.745.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.524.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	708.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.342.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.191.200,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.524.900,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.035.100,00 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.450.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v. H. |

Herzberg am Harz, den 13.12.2018

gez. Lutz Peters  
Bürgermeister